

GEMEINDE MAHLSTETTEN UND BÖTTINGEN

Landkreis Tuttlingen

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die Absicht der Überlassung einer kommunalen Leerrohrtrasse in den Gemeinden Mahlstetten und Böttingen.

Die Gemeinden Mahlstetten und Böttingen sehen in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung.

Aus diesem Grunde haben die Gemeinden Mahlstetten und Böttingen eine Leerrohrtrasse der Art dreifach DN 50 für eine zukunftssichere Breitbandversorgung gebaut und beabsichtigen, diese dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt.

Sie fordern daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot abzugeben.

I. Angaben zu den auswählenden Körperschaften (gilt für beide Gemeinden)

Name und Anschrift: Gemeinde Mahlstetten, Marienplatz 1, 78601 Mahlstetten
Tel: 07429/2321
eMail: info@mahlstetten.de oder
rathaus@boettingen.de
www.mahlstetten.de
www.boettingen.de

Kontaktstelle/Auskünfte: BM Gerhard Minder
Gemeinden Mahlstetten und Böttingen
Tel: 07429/930515
Email: gerhard.minder@boettingen.de
gerhard.minder@mahlstetten.de

Kartenmaterial: wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt, bzw. kann bei beiden Gemeinden während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen kostenlos eingesehen und kopiert werden.

Ergebnisse der Marktanalyse: kann bei der Kontaktstelle erfragt werden

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: **Gemeinde Mahlstetten
Herrn BM Gerhard Minder
Marienplatz 1
78601 Mahlstetten**

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in den Gemeinden Mahlstetten und Böttingen, auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises.

Das Ausbaugebiet wird wie folgt beschrieben:

Die Gemeinde Mahlstetten hat ca. 740 Einwohner und ca. 270 Haushalte. Die Gemeinde Böttingen hat ca. 1480 Einwohner und ca. 540 Haushalte. Die Leerrohrtrasse (3-fach DN 50) erstreckt sich vom Anschlusspunkt in der Nachbargemeinde Bubsheim bis zu den Anschlusspunkten an den Ortseingängen von Böttingen und Mahlstetten. Die Gesamtstrecke ist ca. 7,1 km lang. Die Trasse ist seit Mai 2010 fertig gestellt.

1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung umfasst den in der Marktanalyse der Gemeinde Mahlstetten und Böttingen festgestellten Versorgungsbedarf.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche Abdeckung der Gemeinden Mahlstetten und Böttingen, Siedlungsfläche
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Mahlstetter und Böttinger Haushalte mit 1 Mbit/s im Download. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die Grundversorgung soll innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung sichergestellt sein, eine angebotene Bauzeitverkürzung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens berücksichtigt
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral)
- In allen unter- bzw. unversorgten Gebieten der Gemeinden muss jedoch eine Grundversorgung von 1 Mbit/s garantiert werden.

2. Bedingungen der Überlassung

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrages. Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten.

Der ausgewählte Anbieter kann anderen Unternehmen Zugang auf Vorleistungsebene zu seiner Infrastruktur ermöglichen. Dabei hat er die veröffentlichten Vorleistungspreise zugrunde zu legen, bzw. bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren: Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A

Persönliche Eignung der Leistungserbringung entspr. § 16 Abs. 5 VOL/A: Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, um die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.

Ergänzende Vorschriften: „Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg über die Ausschreibung der Sonderlinie Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum für das Jahresprogramm 2010“ vom 05.02.2010 (www.rpbaden-wuerttemberg.de)

Vergabe in Lose: Nein

Nebenangebote: Nicht zulässig

<u>Wertungskriterien</u>	<u>Gewichtung</u>
1. Höhe des angebotenen Nutzungsentgelts	60 %
2. Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. "Ping-Zeit")	15 %
3. Günstigster Endabnehmerpreis (pro Monat/sog. „Grundgebühr“) bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s Download	10 %
4. Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis	5 %
5. Verkürzung der Fertigstellung	5 %
6. Weitergehende flächendeckende Aufrüstung des Netzes innerhalb der nächsten 5 Jahre	5 %

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens:	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlusstermin Angebotsabgabe:	03. August 2010, 17.00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	schriftlich über den Postweg in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots:	14. September 2010

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Dabei gilt aus die kostengünstige bzw. kostenlose Überlassung eines kommunalen Leerrohrnetzes als Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe N 570/2007“ grundsätzlich gebilligt worden. Die Auswahl der Angebote hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und Europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen, oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Mahlstetten/Böttingen, den 02. Juni 2010

gez.: Gerhard Minder
Bürgermeister

